

# Schmerztherapie abrechnen: 300 Fälle sind die magische Grenze

## Intensive Betreuung mit KV-Genehmigung

Die Betreuung chronisch schmerzkranker Patienten ist zeitintensiv. Die Leistungen im zugehörigen EBM-Kapitel sind daher gedeckelt. Es gibt allerdings Ausnahmen.

Das EBM-Kapitel 30.7 zur Schmerztherapie steht nur Ärzten offen, die eine Genehmigung ihrer KV nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie haben. Sie setzen dann bei chronisch schmerzkranken Patienten die Grundpauschale nach Nr.



Viele Allgemeinärzte sind schmerztherapeutisch zugelassen.

30 700 (44,39 Euro) an, neben der sonstige Grund-, Versicherten- und Konsiliarpauschalen ausgeschlossen sind.

Für die intensive Behandlung in einer multimodalen Schmerztherapie mit psychotherapeutischen und anderen Komponenten der sprechenden Medizin gibt es außerdem die Zuschlagspauschale nach Nr. 30 702 (56,11 Euro), die allerdings bei maximal 300 Patienten im Quartal berechnet werden kann. Hier gibt es allerdings eine Ausnahme: Patienten, die auf Vermittlung einer Terminservicestelle in die Praxis kommen, sind seit April 2021 nicht mehr zu berücksichtigen. Sie erweitern also sozusagen die Abrechnungsmöglichkeiten.

Für spezialisierte Praxen, in denen ausschließlich bzw. weit überwiegend chronisch schmerzkranken Patienten behandelt werden, gibt es außerdem noch die Pauschale nach Nr. 30 704 (33,69 Euro). Im Tagesprofil sind für alle drei Nrn. zusammen immerhin 67 Minuten hinterlegt.

Übrigens: Nicht alle Leistungen anderer Fachkapitel sind neben den Leistungen des Kapitels 30.7 ausgeschlossen. Zwar fallen bei Hausärzten in diesen Fällen die Vorhaltepauschale samt Folgeleistungen sowie die Chronikerzuschläge und die Psychosomatik weg. Aber die Geriatrie (Nrn. 03 360 und 03 362) dürfen z. B. Allgemeinmediziner bei schmerztherapeutisch behandelten Patienten erbringen. ger ■

## BGH weist erneut Klage auf Löschung bei Jameda ab

Ärzte müssen sich auch negative Beurteilungen beim Arztbewertungsportal Jameda gefallen lassen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat klargestellt: Das nachgebesserte Portal darf alle Ärzte listen (Az.: VI ZR 692/20).

Konkret wies der BGH die Klage einer Ärztin aus dem Rhein-Main-Gebiet auf Löschung ihres Profils ab. Anfang 2018 hatte sie sich über die Bewertung einer Patientin geärgert, die sie als „arrogant,

unfreundlich, unprofessionell“ beschrieb. Auf ihre Beschwerde hin hatte Jameda den Kommentar vorübergehend gelöscht, nach klärender Rücksprache mit der Patientin dann aber wieder sichtbar gemacht.

In der Vorinstanz hatte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main entschieden, dass sich Jameda für eine vollständige Leistung aller Ärzte auf „berechtigter Interessen“ berufen kann. EU-Recht erlaube dann die Datenverarbeitung auch ohne

Zustimmung der Betroffenen, hier der Ärztin. Die Anforderungen hierfür seien erfüllt, weil es „keine als ‚verdeckt‘ zu bezeichnenden Vorteile“ für zahlende Kunden mehr gebe.

Die schriftlichen Gründe des BGH lagen zunächst noch nicht vor. In einem ähnlichen Fall hatten die Richter im Oktober 2021 geurteilt, dass das Portal „eine von der Rechtsordnung grundsätzlich gebilligte und gesellschaftlich erwünschte Funktion“ erfülle. mwo ■